Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden

gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.09.2026

Inhalt

1. Präambel 3
2. Begriffsbestimmungen 3
3. Ziele und Gegenstand der Beihilfe 4
4. Beihilfenart 4
5. Beihilfengrundsätze 4
6. Antragsberechtigte 4
7. Katastrophenschäden 5
8. Antragstellung 6
9. Nachweise 6
10. Verfahren 7
11. Berechnung der Beihilfenhöhe 7
12. Abrechnung und Auszahlung 8
13. Mitteilungspflichten 9
14. Rückforderung der Beihilfe 9
15. Inkrafttreten 9
16. Schlussbemerkung 9

1. Präambel

Der Katastrophenfonds des Bundes gewährt gemäß Katastrophenfondsgesetz 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, idF BGBl. I Nr. 126/2024, Zuschüsse für die Beseitigung von Katastrophenschäden. Vor diesem Hintergrund erlässt die Landesregierung folgende „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden“ gem. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.09.2026.

2. Begriffsbestimmungen

1) Als landwirtschaftlicher Betrieb (Landwirt*innen) im Sinne dieser Richtlinie gilt insbesondere eine Einheit, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, idF BGBl. I Nr. 105/2025, unterliegt und für die ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert gemäß Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl. Nr. 148/1955, idF BGBl. I Nr. 97/2025, festgestellt wurde.
2) Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Sinne dieser Richtlinie sind durch eine Naturkatastrophe verursachte Schäden an baulichen Anlagen. Dazu zählen auch Schäden an der technischen Gebäudeausstattung, sofern deren Funktion oder Nutzbarkeit beeinträchtigt oder aufgehoben ist. Als technische Gebäudeausstattung gelten z.B. Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Wasserleitungen, Abwasseranlagen, Elektroinstallationen, Lüftungs- und Klimaanlagen, Aufzüge usw.
3) Schäden an beweglichen Gütern in Gebäuden und sonstigen Bauwerken im Sinne dieser Richtlinie sind durch eine Naturkatastrophe verursachte Schäden an beweglichen Sachen. Dazu zählen insbesondere Maschinen, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Vorräte sowie sonstige bewegliche Güter, sofern diese zerstört, beschädigt oder in ihrer Funktion bzw. Verwendbarkeit wesentlich beeinträchtigt sind.
4) Zeitwert ist der Wert einer Anlage oder eines Bauteils oder der technischen Gebäudeausstattung zum Zeitpunkt der Bewertung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Neuwertes sowie der zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung durch Alter, Abnutzung, Gebrauch, technischen Verschleiß, Witterungseinflüsse und gegebenenfalls technische oder wirtschaftliche Überalterung.
5) Als land- und forstwirtschaftliche Schäden im Sinne dieser Richtlinie gelten durch eine Naturkatastrophe verursachte nachteilige Veränderungen an land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Kulturen und Beständen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion oder Nutzbarkeit führen.
6) Eine landwirtschaftliche Fläche im Sinne dieser Richtlinie ist eine vom landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftete oder zur Bewirtschaftung bestimmte Fläche.
7) Flurschäden im Sinne dieser Richtlinie sind Beeinträchtigungen oder Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die durch Naturkatastrophen entstanden sind und die die ordnungsgemäße Nutzung der Fläche erschweren oder unmöglich machen.

8) Ein Totalschaden an einem Baum der herrschenden Schicht liegt vor, wenn infolge der Naturkatastrophe (z.B. Schneedruck) die dauerhafte Erfüllung der vorgesehenen Bestandsfunktion des betroffenen Baumes mit wirtschaftlich und fachlich vertretbaren Maßnahmen nicht mehr wiederhergestellt werden kann und der Baum aus forstlicher Sicht als ausgefallen bzw. zu entnehmen anzusehen ist.

3. Ziele und Gegenstand der Beihilfe

Ziel dieser Richtlinie ist es, Gemeinden bei der Bewältigung von Schäden, die infolge von Naturkatastrophen gemäß Punkt 5.1) entstanden sind, finanziell zu unterstützen. Die Beihilfe dient der raschen und fachgerechten Behebung der entstandenen Schäden und der Wiederherstellung der geschädigten Objekte in den ursprünglichen Zustand.

4. Beihilfenart

Die Beihilfe besteht in der Gewährung einer finanziellen Zuwendung.

5. Beihilfengrundsätze

1) Beihilfen werden gewährt für Katastrophenschäden die durch Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, natürlich induzierte vertikale Bodenbewegungen (insbesondere Erdsenkungen), Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel verursacht wurden.
2) Die Beihilfe ist so einzusetzen, dass die in Punkt 3 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.
3) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe nach dieser Richtlinie besteht nicht.
4) Die Beihilfe wird aus Katastrophenfondsmitteln des Bundes gewährt. Beihilfen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Die Prinzipien von Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Gemeinden als Gebietskörperschaften. Für ausgelagerte Unternehmungen der Gebietskörperschaften gilt diese Richtlinie nicht.

7. Katastrophenschäden

1) Unter den ersetzbaren Schäden sind folgende Schadensarten zu verstehen:
 a) Schäden an Gebäuden und sonstigen Bauwerken;
 b) Schäden an beweglichen Gütern in Gebäuden und sonstigen Bauwerken;
 c) Schäden an Flächen die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden;
 d) Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen und forstwirtschaftlichen Flächen;
 e) Schäden an Brücken, Wegen, Straßen und zugehörigen Nebenflächen sowie Straßenböschungen und Straßenhängen.
2) Für folgende Schadensfälle werden keine Beihilfen gewährt:
 a) Schäden, die nicht durch eine Naturkatastrophe gemäß Punkt 5.,1) herbeigeführt wurden, wie etwa chronische Schäden, oder durch Baumängel hervorgerufene Schäden oder Schäden an nicht ordnungsgemäß instand gehaltenen Objekten;
 b) Schäden an Objekten und Grundstücken, die sich nicht im Burgenland befinden;
 c) Schäden, die durch die Versicherungen gedeckt werden;
 d) Kreditzinsen, die im Zusammenhang mit der Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Schadensbehebung entstehen;
 e) Folgeschäden;
 f) Schäden an Teichanlagen inklusive deren Besatz sowie das Ausbaggern, die nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit bewirtschaftet werden;
 g) Schäden an konsenslosen sowie nicht dem Verwendungszweck entsprechend genutzten Gebäuden und Bauwerken (z.B. nicht baugenehmigte Hallen);
 h) Ufereinrisse und Abschwemmung des Ufers für alle Gewässer;
 i) Windschäden, wenn im Einflussbereich des Schadensorts nicht Mindestwindgeschwindigkeiten eines Orkans (117,7 km/h) gemessen wurden. Wenn die nächstgelegene Messstation die Mindestwindgeschwindigkeit eines Orkans (117,7 km/h) nicht feststellen konnte, kann der Antragsteller einen plausiblen Nachweis zur Erreichung der Mindestwindgeschwindigkeit vorweisen. Als ein plausibler Nachweis gilt eine Bestätigung der Gemeinde oder einer Blaulichtorganisation;
 j) Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, die schon abgeerntet wurden wie z.B. Heu, Stroh, Holz sofern deren Bestand nicht nachgewiesen werden kann,
 k) Schäden an Nutztieren, die nicht im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit gehalten werden;
 l) Schäden an landwirtschaftlichen Flächen, die nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet werden oder im Falle der Abgabe eines Mehrfachantrages Flächen nicht auf diesem angeführt sind;
 m) Schäden, die durch Staunässe auf landwirtschaftlichen Flächen entstehen;
 n) Flurschäden auf Grundstücken welche mindestens in HQ 30 – Zonen liegen;
 o) Flurschäden auf Grundstücken, für die Entschädigungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes gewährt wurden (ausgewiesene Stauflächen entlang von Gewässern oder in Hochwasserschutzzonen);

p) Schäden an Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen.
q) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die zum Schadenszeitpunkt eine Versicherungsoption (unabhängig vom Betriebszweig und Versicherungshöhe) bestand;
r) Schäden an forstwirtschaftlichen Kulturen, wenn das flächige Schadensausmaß weniger als 0,3 ha je zusammenhängender Schadensfläche beträgt. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch die Naturkatastrophe weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen.

3) Allfällige Versicherungsleistungen vermindern die Beihilfe und werden von dieser abgezogen.

8. Antragstellung

1) Die Gemeinde kann für einen durch eine eingetretene Naturkatastrophe verursachten Schaden einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe stellen und ist berechtigt, bei mehreren unterschiedlichen Naturkatastrophen (Punkt 5.,1) auch weitere Anträge im selben Kalenderjahr einreichen.
2) Die Antragstellung kann online auf der Homepage des Landes Burgenland oder postalisch sowie elektronisch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, erfolgen. Die zur Verfügung gestellten Antragsformulare sind zu verwenden.
3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizulegen.
4) Anträge sind bis spätestens zwölf Wochen nach Schadenseintritt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, einzubringen.
5) Wird die Frist von zwölf Wochen versäumt, kann ein Antrag berücksichtigt werden, wenn
 a) seit dem Schadenseintritt nicht mehr als sechs Monate vergangen sind,
 b) eine Schadensbeurteilung durch Sachverständige noch möglich ist und
 c) die Gemeinde an der Fristversäumnis kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.
 Eine Begründung ist vorzulegen.

9. Nachweise

Dem Antrag sind anzuhängen:

a) alle Unterlagen gemäß veröffentlichtem Antragsformular;
b) bei sämtlichen eingetretenen Schäden ist unmittelbar nach Schadenseintritt zur Beweissicherung eine fotografische Dokumentation, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder es sind sonstige Beweise zu sichern und dem Amt der Burgenländischen Landesregierung

möglichst digital zu übermitteln. Erst nach fotografischer Dokumentation oder Beweissicherung darf mit der Schadensbehebung begonnen werden.

10. Verfahren

1) Zuständige Abwicklungsstelle für die Behandlung eines Antrags auf Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz.
2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Abwicklungsstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.
3) Bei Unvollständigkeit wird der Gemeinde unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Kommt die Gemeinde diesem Auftrag nicht nach, kann die zuständige Abwicklungsstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung des Antrages werten.
4) Wird der Mangel innerhalb der gesetzten Frist behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich und vollständig richtig eingebracht.
5) Nach positiver Bearbeitung des Antrags ist der Gemeinde von der zuständigen Abwicklungsstelle eine schriftliche Zusage über die max. Höhe der Beihilfe zu übermitteln.
6) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes.
7) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Beihilfe betreffenden Unterlagen und Belege, mindestens 10 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

11. Berechnung der Beihilfenhöhe

1) Die Bewertung des Schadens und die Berechnung der Schadenshöhe erfolgt grundsätzlich durch Sachverständige des jeweils zuständigen Fachbereichs des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Sofern im betroffenen Fachgebiet kein*e Sachverständige*r zur Verfügung steht oder eine Bewertung durch interne Fachkräfte nicht möglich ist, wird die Bewertung des Schadens und die Berechnung der Schadenshöhe durch eine*n vom Amt der Burgenländischen Landesregierung beauftragten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten externen Sachverständige*n im jeweiligen Fachgebiet durchgeführt.
2) Sollte der Zeitwert einer Haustechnikanlage (z.B. Heizung, Aufzüge, PV-Anlage inkl. Speicher usw.), einer Zaunanlage oder eines Tores bei der Schadensbewertung mit 0 Euro anzusetzen sein, so werden 30 % der ursprünglichen Anschaffungskosten bzw. der nachweislich angefallenen Sanierungskosten in die Schadensberechnung einbezogen.
3) Die Beihilfenhöhe richtet sich nach den Kosten der Schadensbeseitigung und nach dem vom Bund festgelegten Beihilfen-Hundertsatz, wobei nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu 50 % der Schadenshöhe berücksichtigt werden können.

12. Abrechnung und Auszahlung

1) Die Gemeinde hat die gewährte Beihilfe ausschließlich für die Behebung und Wiederherstellung der beschädigten Objekte zu verwenden.
2) Die Beihilfe wird ausbezahlt, sofern die Gemeinde Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens ergriffen hat und hierüber ein Kosten- und Zahlungsnachweis vorliegt.
3) Die Beihilfe wird bei Vorlage von Teilrechnungen und entsprechenden Zahlungsnachweisen in Teilbeträgen ausbezahlt.
4) Die Gemeinden können binnen 3 Jahren ab Schadenseintritt Rechnungen und Zahlungsnachweise vorlegen. Diese sind bis 31. März beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, einzureichen, damit die Auszahlung der Beihilfe noch im selben Kalenderjahr erfolgen kann.
5) Die Beihilfe wird der Gemeinde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, ausbezahlt.
6) Eigenleistungen der Mitarbeiter*innen der Gemeinden können im Rahmen der Abrechnung zum jeweils geltenden Stundensatz des*der betreffenden Mitarbeiters*in anerkannt werden. Die Kosten für den Einsatz von eigenen Geräten und Maschinen können zu den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten anerkannt werden. Es kann ausschließlich ein adäquater Maschineneinsatz berücksichtigt werden. Für die Anerkennung von Eigenleistungen gilt folgendes:
 a) Zur Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Eigenleistungen ist es zwingend erforderlich, dass die Gemeinden Listen über die Eigenleistungen und den Einsatz von Geräten und Maschinen führt, welche von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt wird.
 b) Eigenleistungen dürfen nur von Personen erbracht werden, die in der Gemeinde angestellt sind.
 c) Rechnungen über Materialien, die im Rahmen von Eigenleistungen verwendet wurden, werden nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen ebenfalls berücksichtigt.
7) Folgende Aufwendungen bzw. Kosten können nicht anerkannt werden:
 a) Kosten für Aufräumarbeiten oder sonstige Kosten wie z.B. Kosten für die Beseitigung von Anlandungen, Verklausungen, Schlamm und Schwemmholz, Kosten für das Freischneiden von Wegen und Gräben, Aufwaschen von Böden, Entrümpelungen von Räumen usw.
 b) Kosten, die für eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand aufgewendet wurden (wie z.B. Asphaltierung eines vor Eintritt der Naturkatastrophe unbefestigten Weges, Drainagen, Herstellung einer vor Eintritt der Naturkatastrophe nicht vorhandenen Stützmauer jeglicher Art etc.).
 c) Kosten für bauliche oder technische Einrichtungen, die lediglich provisorisch errichtet werden.
 d) Planungskosten sowie sonstige vergleichbare Dienstleistungen.
 e) Kosten für Wartungsarbeiten, Überprüfungen sowie sonstige vergleichbare Dienstleistungen.

13. Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe sowie sonstige Umstände, welche Einfluss auf die Berechnung der Beihilfenhöhe haben können, sind von der*dem Antragsteller*in der Abwicklungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

14. Rückforderung der Beihilfe

Wurde eine Beihilfe nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist diese zurückzuzahlen; bei noch nicht ausgezahlten Beträgen ist die Auszahlung zu stoppen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 15.08.2026 in Kraft.

16. Schlussbemerkung

1) Die Burgenländische Landesregierung behält sich vor, die „Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden“ jederzeit für außergewöhnliche Naturkatastrophen entsprechend auszulegen, beziehungsweise abzuändern oder zu ergänzen.
2) Auf die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 idF BGBl. I Nr. 8/2026 für die Auftragsvergabe durch die Gemeinden wird hingewiesen.